



Jokertage und Urlaub ausserhalb der Schulferien

1 Grundlage

Für Kindergarten und Primarschule gelten die gleichen Urlaubs- und Dispensationsregelungen wie auf allen Stufen der Volksschule. Der Besuch des Unterrichtes ist verpflichtend, Urlaub kann die Schulleitung bei Vorliegen wichtiger Gründe gewähren (§ 38 Schulgesetz). Sie berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse.

Auszug aus **Schulgesetz Kanton Aargau**

§38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

² Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

- a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
- b) *vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

*Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Auszug aus **Verordnung über die Volksschule**

§ 13

Urlaub

1

Die Schulleitung beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

2

Urlaubsgründe sind im Wesentlichen

- a) ...
- b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

³ Der Gemeinderat kann die Dispensationskompetenz an die Schulleitung delegieren.

4

Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

Die Modalitäten von Dispensationen, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

2 Handhabung an der Schule FiGö

2.1. Jokertage

Jokertage sind die vom Volksschulgesetz des Kantons Aargau in § 38 festgelegten und individuell einsetzbaren freien Halbtage. Sie beschreiben das Recht der Erziehungsberechtigten, ihr Kind ohne nähere Begründung während 4 Halbtagen nicht in die Schule zu schicken. Mit den Jokertagen erhalten die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, voraussehbare Urlaubstage unbürokratisch und eigenverantwortlich zu organisieren. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, trotz Jokertagen einen geordneten Unterricht zu ermöglichen.

2.2. Anzahl und Bezug der Jokertage

- ✓ Gemäss § 38 stehen pro Schuljahr 4 Halbtage zur Verfügung, die gemäss Vorgaben der Schulführung frei eingesetzt werden dürfen.
- ✓ Jokertage dürfen zur Ferienverlängerung benutzt werden.
- ✓ Die 4 Halbtage können an 4 aufeinanderfolgenden Unterrichtshalbtagen bezogen werden.
- ✓ Nicht bezogene Jokertage verfallen und können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.
- ✓ Die Erziehungsberechtigten melden den Einsatz von Jokertagen mindestens drei Tage im Voraus per KLAPP der Klassenlehrperson ihres Kindes.
- ✓ Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über bezogene Jokertage (Absenzenwesen).

2.3. Schulferien, unterrichtsfreie Feiertage

Die Schulferien werden vom Kanton oder Bezirk festgelegt und auf der Homepage der Schule FiGö für die nächsten zwei Schuljahre publiziert, für die Schule FiGö gelten alle gesetzlichen Feiertage, dh. 1. Mai Nachmittag, Auffahrt mit Brückentag, sowie Fronleichnam mit Brückentag.

2.4. Urlaub ausserhalb der Schulferien

- ✓ Urlaub ausserhalb der Schulferien wird nur im Ausnahmefall bewilligt.
- ✓ Ausnahmefälle sind unter § 13 Abs.1-6 Verordnung Volksschule bezeichnet.
- ✓ Beispiele für besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerin oder des Schülers sind: hohe Geburtstage von engen Verwandten im Ausland, berufliche Sabbaticals der Eltern, einmalige Bildungsreise mit der ganzen Familie, etc.
- ✓ Nicht bewilligt werden ausserordentliche Ferien, die z. Bsp. einzig dem Zweck der billigeren Flüge oder Unterkunft dienen oder wiederkehrend stattfinden.

2.5. Vorgehen bei Urlaubsgesuch

- ✓ Für einen Urlaub ausserhalb der Schulferien muss ein Gesuch an die Schulleitung gestellt werden.
- ✓ Das Gesuch muss mit einer ausreichenden Begründung mindestens einen Monat vor dem gewünschten Urlaub eingereicht werden.
- ✓ Im Gesuch muss dargelegt werden, wie der versäumte Lernstoff nachgeholt wird, um den Anschluss nach dem Urlaub zu gewährleisten.

- ✓ Die Schulleitung kann den Urlaub bewilligen, wenn die Gründe als wichtig und die Dauer als vertretbar erscheint.

✓

3 Einschränkungen

- ✓ Bei besonderen schulischen Anlässen können keine Jokertage bezogen werden. An der Schule FiGö sind dies: Projektwoche, Sporttage, Lager, Jugendfest, Weihnachtsfeier, Herbstwanderung. Variable Anlässe werden frühzeitig bekannt gegeben.
- ✓ Wer unentschuldigte Absenzen aufweist, kann im gleichen Schuljahr keine Jokertage beziehen.

4 Ausnahmen

(wo der Bezug von Jokertagen nicht nötig ist)

- ✓ Hochzeit und Todesfall im engsten Familienkreis
- ✓ Vorbereitung und aktive Teilnahme an sportlichen, wissenschaftlichen oder kulturellen Anlässen
- ✓ Arzt – und Zahnarztbesuch (sofern nicht in der schulfreien Zeit möglich)
- ✓ Krankheit

5 Bewilligung erteilt

- ✓ Für Jokertage, die Klassenlehrperson
- ✓ Für ausserordentlichen Urlaub die Schulleitung

6 Verstösse gegen das Urlaubsreglement

Gemäss Volksschulgesetz § 37a Abs.1 kann die Schulführung (Schulleitung und Gemeinderat) bei unerlaubtem Fernbleiben vom Unterricht eine Strafe von bis zu Fr. 500.- verhängen.

Gemäss § 37, Abs. 3 ist die Schulführung (Gemeinderat) verpflichtet, bei Abwesenheit von mehr als 3 Tagen Strafanzeige zu erstatten. Das Gericht kann eine Busse von bis zu Fr. 1'000., im Wiederholungsfall bis zu Fr. 2'000.- verhängen.

Reglement vom 29.11.2014 (Stand 1.1. 2022)